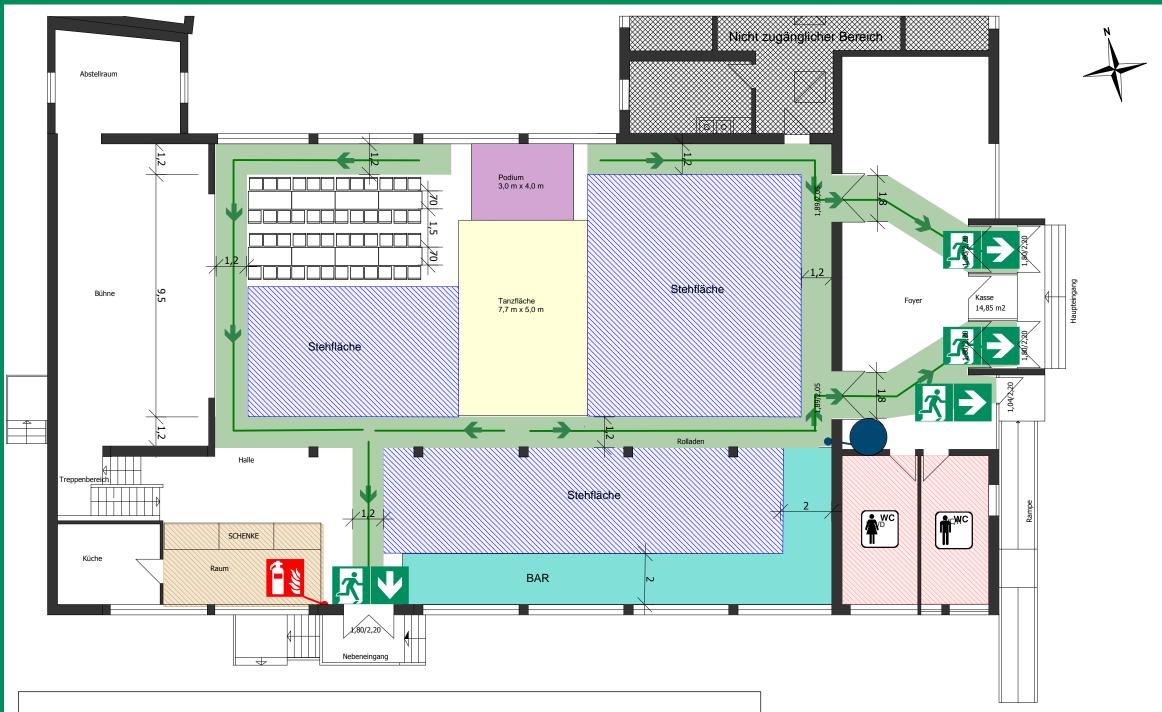
BESTUHLUNGS- UND RETTUNGSPLAN



§ 31 Rettungswege, Flächen für die Feuerwehr

- (1) Rettungswege auf dem Grundstück sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten müssen ständig frei gehalten werden.
- (2) Rettungswege in der Versammlungsstätte müssen ständig frei gehalten werden.
- (3) Während des Betriebs müssen alle Türen von Rettungswegen unverschlossen sein.

§ 32 Besucherparkplätze nach dem Bestuhlungs- und Rettungsplan

(1) Die Zahl der im Bestuhlungs- und Rettungsplan genhemigten Besucherplätze darf nicht überschritten, und die genehmigte Anordnung der Besucherplätze darf nicht geändert werden.

